



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

14. Dezember 2021, 19.45 Uhr



Geschäfte

1. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses 2022 der politischen Gemeinde
2. Erlass neue Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
3. Erlass neue Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
4. Erlass neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
5. Erlass neue Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)
6. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

14. Dezember 2021, 19.45 Uhr
im Gemeindezentrum Gsellhof

Demokratie
ich mache mit

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ein und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen. Aufgrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Schutzmassnahmen, bitten wir Sie, frühzeitig zu erscheinen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf dem Platz vor dem Gsellhof ein Apéro serviert. Die Mitglieder des Gemeinderats und die Geschäftsleiterin stehen dabei gerne für allgemeine Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Geschäftsleiterin

Heidi Duttweiler

Hinweise

Aktenauflage

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 16. November 2021 im Gemeindehaus zur Einsicht auf (inkl. Anträge der Rechnungsprüfungskommission).

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Wangen-Brüttisellen niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an den Gemeinderat zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber eine Angelegenheit der Gemeinde und von allgemeinem Interesse sein sowie vor der Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen). Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat der/dem fragestellenden Stimmberechtigten spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich. Der Tag, an dem die Gemeindeversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs beim Gemeinderat.

Der oder die fragestellende Stimmberechtigte hat das Recht auf eine Stellungnahme. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort statt. Die Versammlung kann aber beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

ANTRÄGE UND BERICHTE DES GEMEINDERATS

1. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses 2022 der politischen Gemeinde

1 Antrag des Gemeinderats

Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %).

2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 4. Oktober 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 101 % (Vorjahr 101 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die Erfolgsrechnung zeigt einen Aufwand von CHF 45'357'900 und einen Ertrag von CHF 45'393'900. Der Ertragsüberschuss von CHF 36'000 wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser weist per 31. Dezember 2022 voraussichtlich einen Betrag von CHF 36'267'012 aus.
- Da die Steuerkraft im Jahr 2020 gesunken ist, wird der fehlende Ertragsanteil durch den Ressourcenzuschuss des Kantons Zürich von CHF 1,75 Mio. bis zur Anspruchsgrenze von 95 % des kantonalen Mittels ausgeglichen. Die konjunkturelle Erholung nach der Corona-Pandemie und absehbare grössere Grundstückgewinnsteuerfälle werden voraussichtlich zu einer positiven Entwicklung des Finanzhaushalts beitragen.
- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf CHF 25'500'000 festgesetzt.
- Für das Budget 2022 ist wiederum ein Steuerfuss von 101 % (Vorjahr 101 %) vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Planjahre 2023 bis 2025. Die vorerst absehbaren jährlichen Haushaltsdefizite (Investitions- und Erfolgsrechnung) gehen aufgrund der etwas tieferen Investitionsvolumen im Jahr 2025 wieder etwas zurück und ergeben bis zum Ende des Planungszeitraums sogar einen kleinen Haushaltsüberschuss.
- Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen voraussichtlich CHF 6,52 Mio. Davon sind CHF 1,23 Mio. gebührenfinanziert. Nebst grösseren Strassenprojekten stehen auch zwei umfangreiche Vorhaben bei den Gemeindeliegenschaften bevor. Einerseits soll der bestehende Pavillon für die Tagesstrukturen ersetzt werden. Andererseits soll dringend benötigter Wohnraum zur vorgeschriebenen Unterbringung von Flüchtlingen geschaffen werden. Konkret soll ein Neubau mit gemeinschaftlicher Nutzung, unter anderem auch durch die Unterhaltsdienste, in Angriff genommen und mit der Planung ab 2022 begonnen werden.
- Die finanzpolitischen Ziele des Gemeinderats werden voraussichtlich mehrheitlich erreicht. Die nach wie vor unzureichende Selbstfinanzierung bleibt bis zum Ende der Planperiode kritisch, dürfte aber nicht dazu führen, dass die kommunale Schuldenbremse zum Tragen kommt.
- Dank konsequentem Kostenbewusstsein und der im Frühling 2021 durchgeführten Leistungsüberprüfung konnten spezifische Angebote ohne gravierenden Qualitätsverlust reduziert oder zumindest finanziell plafoniert werden.

4 Finanzielle Berichterstattung

In dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über die wesentlichen Elemente des Budgets 2022 sowie über die finanzielle Lage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

4.1 Rahmenbedingungen, Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2020 ist mit einem beträchtlich höheren als budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 2'524'822.79 ausgefallen. Das negative Ergebnis war hauptsächlich auf den Wegzug zweier namhafter Firmen zurückzuführen. Allein die Gewinnsteuer fiel dadurch um CHF 1,841 Mio. tiefer als erwartet aus. Dank einem Mehrertrag bei der Grundstückgewinnsteuer von CHF 1,071 Mio. konnte ein noch grösserer Aufwandüberschuss abgewendet werden. Gegenüber dem budgetierten Defizit resultierte ein um CHF 1,191 Mio. schlechteres Ergebnis. Höhere Ausgaben bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und im Gesundheitsbereich standen zudem leicht geringerem Aufwand beim Strassenwesen gegenüber. Der Aufwandüberschuss wurde dem Eigenkapital belastet. Der Bilanzüberschuss per Ende 2020 reduzierte sich dadurch auf CHF 36,786 Mio.

Im laufenden Rechnungsjahr 2021 wurde ein Aufwandüberschuss von rund CHF 0,555 Mio. budgetiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ordentlichen Steuereinnahmen im Rechnungsjahr gemäss Budget oder bestenfalls sogar leicht höher eingehen könnten. Gleiches gilt für den Quellensteuerertrag. Laut Prognose dürften sich hingegen etwas tiefer als budgetierte Grundstückgewinnsteuereingänge ergeben. Der Jahresabschluss 2021 sollte voraussichtlich im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses ausfallen.

4.2 Budget 2022

Der Ertragsüberschuss von CHF 36'000 fällt gegenüber dem Budget 2021 vor allem dank des vom Kanton Zürich in Aussicht gestellten Ressourcenzuschusses von CHF 1,750 Mio. um CHF 591'100 besser aus.

Aufgrund einer städtebaulichen Vereinbarung wurde das Budget 2021 im Zusammenhang mit dem Hochhausprojekt „Brüttiseller Tor“ durch eine erste Mehrwertabgabe-Vergütung von CHF 885'000 begünstigt. Da die zweite Entschädigungstranche voraussichtlich erst im Jahr 2024 eingehen wird, reduzieren sich die Erträge des Sachbereichs Umweltschutz und Raumordnung im Budgetjahr 2022 vorübergehend wieder auf den normalen Stand. Zudem dürften die Grundstückgewinnsteuern aufgrund der sich abzeichnenden Handänderungen auf rund CHF 3,55 Mio. sinken (Vorjahresbudget CHF 3,9 Mio.), verbleiben damit aber nach wie vor auf hohem Niveau. Da die kommunale Steuerkraft im Rechnungsjahr 2020 gegenüber dem kantonalen Mittel gesunken ist, kann hinsichtlich dem Budget 2022 ein Ressourcenzuschuss von CHF 1,75 Mio. erwartet werden. Mit der Anpassung des Rückerstattungsanteils bei den Ergänzungsleistungen zu den AHV- oder IV-Renten werden ab 2022 neu 70 % der Ausgaben vom Kanton übernommen (bisher 50 %).

Gegenüber dem Vorjahresbudget steigt der Aufwand vor allem im Bereich des Jugendschutzes, beim Verkehr und den Sportanlagen. Der Jugendschutz wird neu durch das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) ergänzt. Dieses regelt die Finanzierung sämtlicher ergänzenden Hilfen zur Erziehung neu (Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege etc.) und hat zum Ziel, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit aufeinander abgestimmten Angeboten zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen sicherzustellen. Im Gegenzug können dadurch bisherige Aufwendungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe reduziert werden, was zu einer anteilmässigen finanziellen Entlastung führt. Die gesetzlich geschuldete Pauschale führt insgesamt aber zu weit höheren Ausgaben als die bisherige Abrechnungsweise.

Die Covid-19-Pandemie hat bedingt durch die vom Bundesrat verordnete Homeoffice-Pflicht zu sinkenden Einnahmen bei den lokalen öffentlichen Verkehrstransporten geführt. Um das in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Defizit wieder abzubauen, werden den Zweckverbandsgemeinden des ZVV (Zürcher Verkehrsverbund) hinsichtlich dem Budget 2022 bedeutend höhere Betriebskostenbeiträge auferlegt.

Beim Zweckverband Sportanlage Dürrbach steht der Rückbau der bisherigen Gebäude bevor. Allfällig auftretende Altlasten und die Abrisskosten führen zu einem einmaligen ausserordentlichen Mehraufwand zu Lasten der Verbandsgemeinden. Gemäss Verteilschlüssel hat Wangen-Brüttisellen davon CHF 105'000 zu übernehmen.

Da die Steuerkraft im Rechnungsjahr 2020 unter das kantonale Mittel gesunken ist, wird im Budgetjahr 2022 seitens des Kantons ein Ressourcenzuschuss von CHF 1,75 Mio. vergütet werden. Für die

darauf folgenden Planjahre 2023 bis 2025 dürften tendenziell aber geringfügigere Finanzausgleichsbeiträge eingehen, da sich die kommunale Steuerkraft voraussichtlich wieder näher beim kantonalen Mittelwert bewegen wird.

Aktuell erfolgt bis zur Ausgleichsuntergrenze von 95 % des kantonalen Mittelwerts respektive bis zu einem Betrag von CHF 3'582 pro Einwohner eine Finanzausgleichszahlung.

Steuerkraft pro Einwohner	2017	2018	2019	2020
Wangen-Brüttisellen	CHF 3'825	CHF 3'725	CHF 3'694	CHF 3'358
Kantonaler Mittelwert	CHF 3'581	CHF 3'721	CHF 3'842	CHF 3'770

4.3 Finanzplanung 2022 bis 2025

Ausgehend von einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 555'100 im Jahr 2021 zeigt sich im Budget 2022 ein moderater Ertragsüberschuss von CHF 36'000. Die Plan-Erfolgsrechnung ist in den Jahren 2023 und 2024 durch grössere Aufwandüberschüsse geprägt, die sich aber bis zum Ende des Planungszeitraums zurückbilden bzw. zu einem geringfügigen Ertragsüberschuss führen. Dies hängt einerseits mit den sich reduzierenden Finanzausgleichsbeiträgen und andererseits mit der erwarteten konjunkturellen Erholung zusammen, die sich mittelfristig in höheren Steuererträgen auswirken dürften. Dadurch können die Investitionen nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden, was zu jährlichen Haushaltsdefiziten von rund CHF 1 Mio. führen könnte.

Die Investitionsplanung ist nebst ausgeprägten gebührenfinanzierten Kanalisationsarbeiten an der Zürichstrasse, im Oberdorf und im Gebiet „Sücheren“ von zwei umfangreichen Liegenschaftenprojekten geprägt. Aus Platzgründen und aufgrund der stark renovationsbedürftigen Bausubstanz soll für die Tagesstrukturen eine Ersatzlösung für den bestehenden Pavillon und für die vorgeschriebene Unterbringung von Flüchtlingen ein Neubau mit partieller Nutzung durch den Unterhaltsdienst in Angriff genommen werden (Asyl und einfaches Wohnen inkl. Werkhalle). Die dazu benötigten Gemeindeversammlungs- bzw. Urnengeschäfte werden voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2022 den Stimmbürgern zur Entscheidung vorgelegt.

Die Umgestaltung der Zürichstrasse in Brüttisellen soll fortgeführt und die Planung für die Verbindung Förliwiesen- bis Ruchstückstrasse inkl. der damit in Verbindung stehenden Verkehrsknotenpunkte im Budgetjahr 2022 aufgenommen werden.

(Investitionen exkl. Werke)	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestition	CHF 5'290'000	CHF 6'557'000	CHF 7'572'000	CHF 2'469'000
Selbstfinanzierung	CHF 2'089'000	CHF 202'000	CHF 2'581'000	CHF 2'456'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	39 %	3 %	34 %	99 %

Im Finanzvermögen sind verschiedene kleinere Investitionen von insgesamt CHF 200'000 vorgesehen. Unter anderem sind bei der Liegenschaft an der Schüracherstrasse 4 in Brüttisellen ein Heizungsersatz sowie eine Spielplatzsanierung geplant.

4.4 Leistungsüberprüfung, Auswirkung von Sonderfaktoren

Aufgrund der hohen Investitionsvolumen bis Ende 2025 ist eine angemessene Selbstfinanzierung unerlässlich. Nebst der erhofften positiven konjunkturellen Erholung nach der Corona-Pandemie, kann in naher Zukunft auch vom einen oder anderen positiven Sonderfaktor ausgegangen werden. Einerseits befasst sich der Gemeinderat anhand der Liegenschaftenstrategie mit der Veräusserung von strategisch nicht notwendigem oder unrentablem Finanzvermögen. Andererseits dürfte aufgrund von absehbaren Handänderungen weiterhin mit vereinzelt grösseren Grundstückgewinnsteuerfällen zu rechnen sein.

Trotzdem sollten mittel- und langfristig idealerweise Ertragsüberschüsse von rund CHF 1 Mio. in der Erfolgsrechnung erzielt werden, damit das jährliche Haushaltsdefizit gedeckt werden kann. Kurzfristig kann noch von der nach wie vor guten Substanz gezehrt bzw. von den erwähnten Sondereffekten profitiert werden, mittelfristig müssten die Fehlbeträge aber mit zusätzlichem Fremdkapital finanziert werden.

Um den Finanzhaushalt zu optimieren und die noch immer mässige Selbstfinanzierung fortlaufend zu verbessern, hat der Gemeinderat im Frühling 2021 einen Strategieworkshop zum Thema „Leistungsüberprüfung“ durchgeführt. Dabei wurden sämtliche beeinflussbaren Dienstleistungen und Aufgaben kritisch auf Notwendigkeit, Synergien und Ausmass hinterfragt. Unter dem Strich konnten dadurch für das Budget 2022 Optimierungen im Betrag von rund CHF 210'000 erfolgen. Bis im Jahr 2025 sollte sich diese wiederkehrende Verbesserung nochmals um zirka CHF 40'000 ausweiten (total rund CHF 250'000) und dadurch bestenfalls ein Volumen von bis zu einem Steuerprozent erreichen. Auch die seit 2017 verfolgte Aufwandplafonierung wurde abermals eingehalten. Den zuständigen Behörden kann eine überaus kostenbewusste Budgetierung attestiert werden.

Unter der heutigen finanziellen Perspektive führen die Planergebnisse der Erfolgsrechnung und die beträchtlichen Investitionsvolumen bis Ende 2025 zu einem massgeblichen Rückgang der Vermögenssubstanz. Das heutige Nettovermögen pro Einwohner sinkt von CHF 1'588 bis auf eine mutmassliche Nettoschuld von CHF 374. Diese Reduktion wird mitunter durch die rückzahlbaren Darlehen von maximal CHF 4,518 Mio. an die Sportanlagen Faisswisen AG und an den Zweckverband Sportanlage Dürrbach beschleunigt. Im schlechtesten Fall sinkt dadurch das Nettovermögen vorübergehend, bis die vereinbarten Rückzahlungen das Nettovermögen mit einigen Jahren Verzug wieder gleichermassen begünstigen.

4.5 Finanz- und Aufgabenplan 2021 bis 2025 vom 15. September 2021

Die Firma Swissplan.ch (Finanzplanungsmandat) schildert die finanzielle Situation folgendermassen:

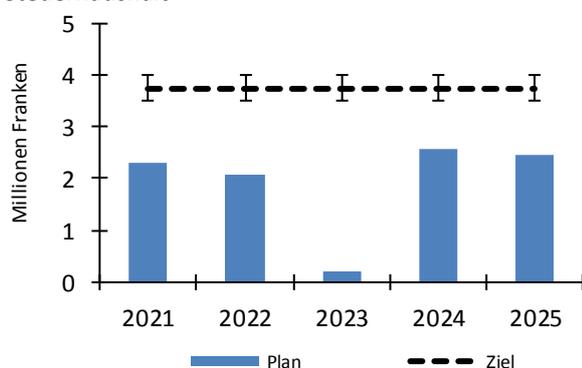
Zusammenfassung

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt. Verschiedene Investitionsvorhaben (Asyl, Infrastruktur, Darlehen Sportanlagen etc.) von total 25 Mio. Franken sind vorgesehen. Die Erfolgsrechnung dürfte mittelfristig ungefähr ausgeglichen abschliessen. Im Steuerhaushalt resultiert mit einer Selbstfinanzierung von 9 Mio. Franken ein Haushaltsdefizit von 16 Mio. Franken. Die verzinslichen Schulden nehmen um 12 auf 15 Mio. Franken stark zu. Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung bei 3 Mio. Franken, was einer eher hohen Verschuldung entspricht. Wird die knappe Selbstfinanzierung akzeptiert, kann mit einer stabilen Steuerbelastung gerechnet werden. Weil in den nächsten Jahren der kant. Mittelwert ebenfalls ungefähr stabil bleiben dürfte, kann die steuerliche Attraktivität gehalten werden. Bei den Gebührenhaushalten steigt der Tarif im Abwasser, Abfall bleibt noch stabil.

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der unsicheren konjunkturellen Entwicklung (inkl. Finanzausgleich), stärkeren Aufwandszunahmen (z.B. Soziales je nach Entwicklung Arbeitsmarkt), tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Angemessene Selbstfinanzierung

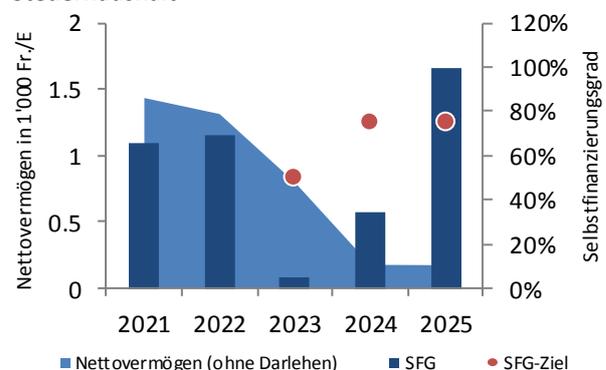
Steuerhaushalt



In den meisten Jahren liegt die Selbstfinanzierung um ca. 2 Mio. Franken. Ohne ausserordentliche Erträge wird am Ende der Planung der Zielbetrag um über 1 Mio. Franken verfehlt.

Begrenzung Verschuldung (mit Schuldenbremse)

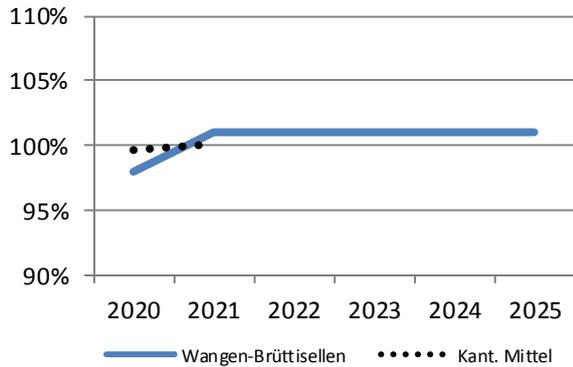
Steuerhaushalt



Die Investitionen bei knapper Selbstfinanzierung führen zu einem raschen Abbau des Nettovermögens. Ab 2023 müsste der Selbstfinanzierungsgrad 50 % betragen, später sogar 75 %. Mit tiefen Investitionen ist dies im letzten Planjahr möglich.

Attraktiver Steuerfuss

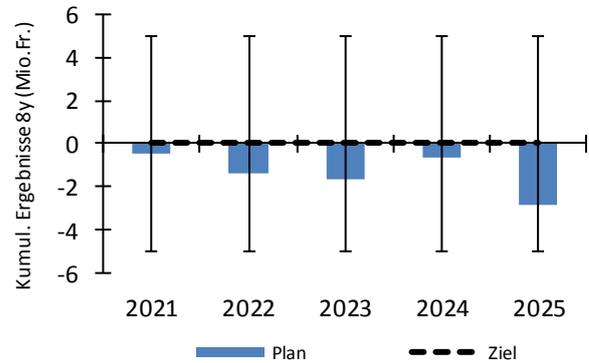
Steuerhaushalt



Nach der dreiprozentigen Erhöhung auf 2021 liegt der Steuerfuss leicht über dem aktuellen kant. Mittelwert. Dieser dürfte in den nächsten Jahren stabil bleiben.

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Steuerhaushalt



Die fürs Budget 2022 massgebenden kumulierten Ergebnisse liegen bei -3 Mio. Franken und somit innerhalb der Bandbreite.

Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Angemessene Selbstfinanzierung

Zur Finanzierung der üblicherweise anfallenden Investitionen soll die jährliche Selbstfinanzierung im Steuerhaushalt 3,5 bis 4 Mio. Franken betragen. Bis die ordentlichen Abschreibungen nicht auf diesen Wert ansteigen, werden Ertragsüberschüsse im Budget als Einlage in die finanzpolitische Reserve verwendet.

Begrenzung Verschuldung mit kommunaler Schuldenbremse

Das Nettovermögen im Steuerhaushalt soll ca. 1'000 Franken je Einwohner betragen. Sobald dieser Wert mit einem Budget unterschritten wird, gelten folgende Mindestanforderungen für den Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen):

Nettovermögen (Fr./E)	Selbstfinanzierungsgrad
Über 1'000	keine Vorgabe
500 - 1'000	50 % Selbstfinanzierungsgrad
0 - 500	75 % Selbstfinanzierungsgrad
Unter 0	100 % Selbstfinanzierungsgrad

Die rückzahlbaren Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht berücksichtigt.

Attraktiver Steuerfuss

Die Steuerbelastung soll im Rahmen des kant. Mittelwertes (2020: 100 %) liegen. Der Steuerfuss soll eine möglichst kontinuierliche Entwicklung aufweisen.

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Der mittelfristige Ausgleich wird über 8 Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt (ex ante) werden 3 Abschluss- und 5 Planjahre berücksichtigt.

Sofern sich die kumulierten Ergebnisse über 8 Jahre in einer definierten Bandbreite bewegen, gilt das Haushaltgleichgewicht als eingehalten.

Messgrösse

Jährliche Selbstfinanzierung Steuerhaushalt 3,5 - 4 Mio. Franken

Messgrösse

Nettovermögen Steuerhaushalt in Franken je Einwohner

Minimale Selbstfinanzierung in Abhängigkeit des Nettovermögens

Messgrösse

Steuerfuss vs. kantonaler Mittelwert

Messgrösse

Summe Ergebnis 8 Jahre (3 Basis + 5 Plan)

Kumulierte Ergebnisse plus/minus 5 Mio. Fr.

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele nur teilweise erreicht. Handlungsbedarf ist vor allem in folgenden Punkten gegeben:

Die Erfolgsrechnung kann bis zum Ende der Planung zwar ausgeglichen werden, aber zur Erzielung der angestrebten Selbstfinanzierung (3,5 - 4 Mio.) sind Verbesserungen von jährlich über 1 Mio. Franken und entsprechende Ertragsüberschüsse nötig. Entweder kann dies mit tieferen Aufwendungen (straffer Haushaltvollzug, evtl. Leistungsverzicht) umgesetzt werden oder es fallen höhere Erträge an. Trifft beides nicht ein, müsste der Steuerfuss um vier Prozentpunkte höher angesetzt werden.

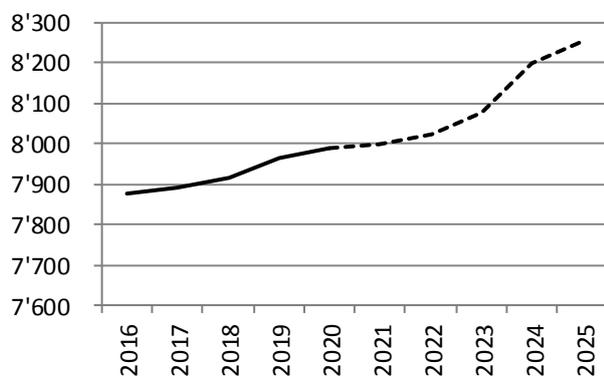
Mit knapper Selbstfinanzierung sinkt das Nettovermögen rasch und der ab 2024 geforderte Selbstfinanzierungsgrad von 75 % kann nur mit geringen Investitionen (< 3,5 Mio.) erzielt werden. Einerseits ist die oben geforderte Verbesserung der Erfolgsrechnung wichtig. Andererseits muss die Investitionsplanung noch konsequenter priorisiert werden.

Soll zusätzlich die Zunahme der Verschuldung begrenzt werden, sollte die Veräusserung von (unrentablem) Finanzvermögen erwogen werden.

Planungsgrundlagen

Die Coronavirus-Pandemie bleibt weiterhin der Taktgeber für die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend unterliegen konjunkturelle Vorhersagen weiterhin einer grossen Unsicherheit. Wir basieren für die Wirtschaftsentwicklung auf der Prognose der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich. Nach dem starken Einbruch der weltwirtschaftlichen Tätigkeit im 2020 setzt 2021 eine Erholung ein. Weil sich die Wirtschaftsakteure immer besser auf die Pandemie einstellen, Investitionsprojekte nachgeholt werden und der Aussenhandel wieder robust wächst, dürfte das Schweizer BIP bis Ende 2021 das Vorkrisenniveau wieder erreichen. Die Krise am Arbeitsmarkt ist hingegen noch nicht ausgestanden. Teuerung und Zinsen dürften zwar leicht ansteigen, aber bei anhaltend expansiver Geldpolitik weiterhin tief bleiben. Die grössten Risiken liegen neben dem Pandemieverlauf und dessen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Konkurse etc. in den Effekten der internationalen Konjunkturpakete, der hohen privaten und öffentlichen Verschuldung, der Weltsicherheitslage sowie den Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (EU etc.).

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur wird im Plan von einer höheren Schüler- und Klassenzahl ausgegangen.

Finanzausgleich

Nach einem Einbruch bei den juristischen Personen ist die Steuerkraft auf ca. 90 % vom kant. Mittelwert zurückgegangen. Auch für die kommenden Jahre wird mit einer Steuerkraft unter 95 % des Mittels gerechnet und es dürften Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (aktuell bis 95 %) eingehen. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Mit dem (noch) hohen Anteil juristischer Personen kann von 2021 - 2024 mit kleinen Unterstützungsbeiträgen aus der Einführung der Unternehmenssteuerreform gerechnet werden.

Anspruch auf demografischen bzw. geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit dem 1.1.2019 legen alle öffentlichen Haushalte im Kanton Zürich die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes ab. Bei der Einführung wurde entschieden, das Verwaltungsvermögen nicht neu zu bewerten und den Ressourcenausgleich nicht abzugrenzen. Durch den Verzicht auf die Abgrenzung wird die Zahlung aufgrund der Steuerkraft vor zwei Jahren erfolgswirksam abgebildet. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist dadurch eingeschränkt.

Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2021 - 2025)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	9'621
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-25'396
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-15'775
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-340
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-16'115

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

- Sanierung und Erweiterung Asyl
- Diverse Gemeindestrassen
- Sanierungen diverser Hochbauten
- Rückzahlbare Darlehen Sportanlagen

Finanzvermögen

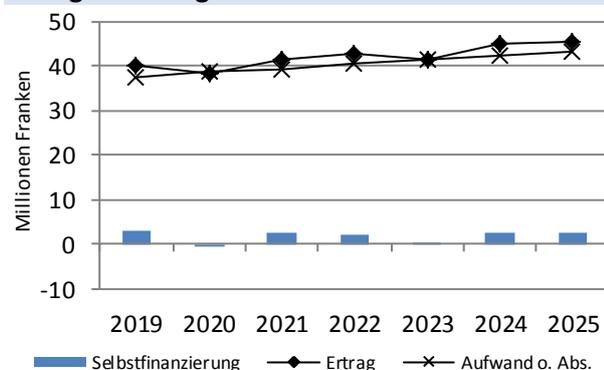
- keine

Kennzahlen

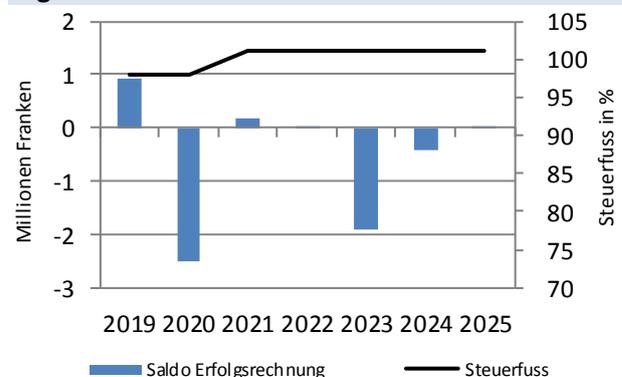
Nettovermögen (31.12.2025)	Fr./Einw.	-374
Eigenkapital (31.12.2025)	Fr./Einw.	4'322
Selbstfinanzierungsgrad (2021 - 2025)		38%

Die **Pandemie** dürfte zu vorübergehend stagnierenden Erträgen führen (Steuern und Ressourcenausgleich). Je nach Entwicklung im Arbeitsmarkt könnten evtl. noch nicht berücksichtigte höhere Sozialaufwendungen anfallen. **Gesetzesänderungen** (ZLG und StrG) bringen den Gemeinden höhere Erträge, das KJG führt ab 2022 zu einem fixen Beitrag und tieferen variablen Aufwendungen. Aufgrund der **Gemeindeentwicklung** steigt die Bevölkerungszahl und zusammen mit der wirtschaftlichen Erholung nehmen die Erträge mittelfristig überproportional zu. Die steigende Schülerzahl erhöht den Bildungsaufwand. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein ausgeglichenes Ergebnis und das Eigenkapital reduziert sich auf 36 Mio. Franken. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 9 Mio. Franken, womit die durchschnittlich hohen Investitionen von 25 Mio. Franken zu 38 % selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen vollständig abgebaut. Es weicht bis zum Ende der Planperiode einer Nettoschuld von 3 Mio. Franken, was einer eher hohen Verschuldung entspricht.

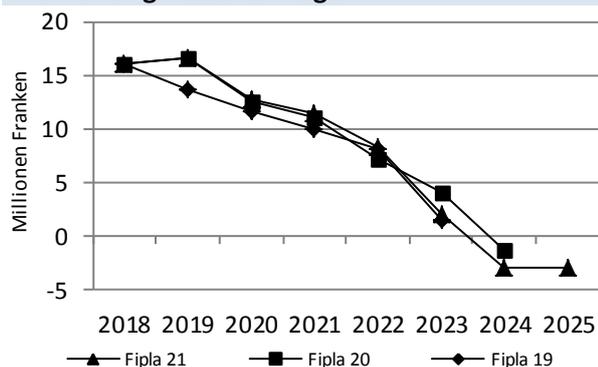
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



Gegenüber der letztjährigen Planung zeigt sich ein ähnlicher Verlauf im Nettovermögen.

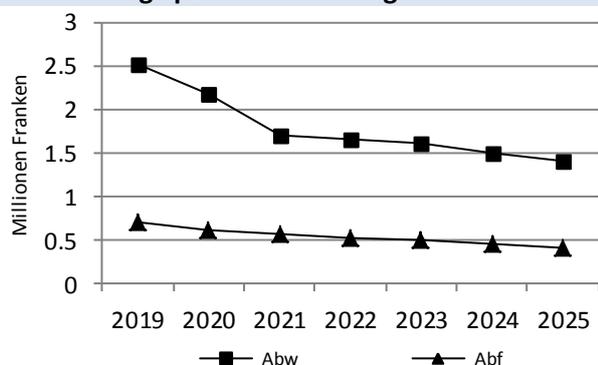
In der Erfolgsrechnung stehen höheren Aufwendungen (Soziales etc.) und tieferen Steuererträgen, mehr Ressourcenausgleich sowie höhere Grundstückgewinnsteuern gegenüber. Insgesamt hat sich die Selbstfinanzierung etwas verbessert.

Wegen der Darlehen an die Sportanlagen ist das Investitionsvolumen höher.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2021 - 2025)		Abw	Abf
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	-368	-59
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-4'446	-30
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-4'814	-89
Kennzahlen			
Spezialfinanzierung (31.12.2025)	1'000 Fr.	1'396	407
Kostendeckungsgrad (2025)		92%	94%
Selbstfinanzierungsgrad (2021 - 2025)		-8%	-195%
Gebührenertrag (2025)	Fr./Einw.	149	77

Entwicklung Spezialfinanzierung



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Abwasser	Erhöhung	ungenügende Kostendeckung
Abfall	Stabil	---

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

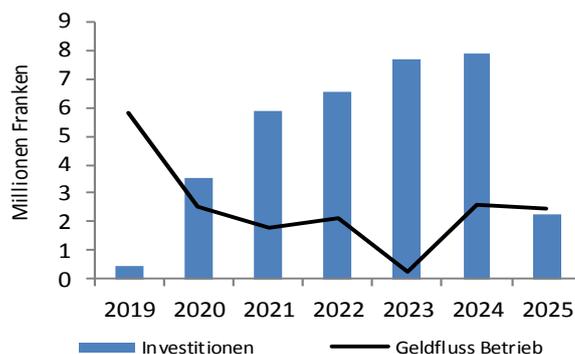
Liquide Mittel (1.1.2021)			13'833
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		9'194	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-29'872		
- Finanzvermögen	-340	-30'212	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-3'000		
- Neuaufnahme Schulden	15'000		
- Veränderung Anlagen	-	12'000	
Veränderung Liquide Mittel			-9'018
Liquide Mittel (31.12.2025)			4'815

KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2025

290

Schulden inkl. KK per 31.12.2025

0.5% 15'053



Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 9 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 30 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 21 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum Teil aus der bestehenden hohen Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um netto 12 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 15 Mio. Franken. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, langfristig wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

5 Begründung der wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2021 (alle Funktionen +/- CHF 100'000 Abweichung zum Budget 2021 sowie ausgesuchte Bereiche mit hohem Informationsgehalt)

029001 Gemeindehaus

Minderungsaufwand

Die letzte umfassende Gemeindehaus-Renovierung geht auf das Jahr 2002 zurück. Aufgrund deren auslaufenden buchhalterischen Nutzungsdauer reduzieren sich die Abschreibungen für Hochbauten der Gemeindehauskostenstelle beträchtlich.

2121 Primarschule Brüttisellen

Mehraufwand

Die Primarschule Steiacher erhöhte aufgrund der bisherigen Klassenzüge und der steigenden Schülerzahl für das Schuljahr 2021/2022 die Anzahl der Klassen von 17 auf 18. Die Mehrkosten kalkulieren sich durch die Erhöhung von 1.42 VZE (VZE = Vollzeiteinheiten einer Lehrperson) in Form von Personalaufwand sowie den höheren variablen Kosten aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen.

2130 Sekundarschule

Minderungsaufwand

Die Klassenzahl wurde um eine von 11 auf 10 Klassen reduziert und dafür eine zusätzliche Mischklasse erstellt (neu sechs statt fünf Mischklassen). Die Minderkosten kalkulieren sich durch die Reduzierung von 0.88 VZE (VZE = Vollzeiteinheiten einer Lehrperson) in Form von Personalaufwand sowie tieferen variablen Kosten aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen (32 Schülerinnen und Schüler weniger).

341005 Sportanlage Dürnbach

Mehraufwand

Für den geplanten Rückbau von Gebäuden und die damit verbundene allfällige Altlastenbeseitigung werden einmalige laufende Mehraufwendungen im Umfang von CHF 105'000 zu Gunsten des Zweckverbands Sportanlage Dürnbach budgetiert.

5220 Ergänzungsleistungen IV

Mehrertrag

Der Staatsbeitrag für Zusatzleistungen zur Invalidenversicherung (IV) wird per 1. Januar 2022 von 50 % auf 70 % erhöht, was sich in beträchtlichem Mehrertrag auswirkt.

5320 Ergänzungsleistungen AHV

Mehrertrag

Erhöhung des Staatsbeitrags für Zusatzleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) per 1. Januar 2022 auf 70 % (heute 50 %). Die zusätzlichen Rückerstattungen des Kantons führen zu einem bedeutenden Mehrertrag.

5440 Jugendschutz

Mehraufwand

Durch die Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) wird die Finanzierung sämtlicher ergänzenden Hilfen zur Erziehung neu geregelt. Aufeinander abgestimmte Angebote bei der Heim- und Familienpflege sollen zur besseren Bewältigung schwieriger Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Minderungsaufwand

Aufgrund der neuen Regelung im Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) werden gewisse Kosten neu über die Kostenstelle 5440, Jugendschutz, abgerechnet. Dies führt bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe zu punktueller Entlastung.

5730 Asylwesen

Mehrertrag

Aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Rechnungsjahr 2020 wird für das Budget 2022 von höheren Staatsbeiträgen ausgegangen.

6220 Regional- und Agglomerationsverkehr

Mehraufwand

Infolge der Covid-19-Pandemie wurden 2020 massiv tiefere Verkehrserträge erzielt. Für das Jahr 2021 werden ebenfalls hohe Ausfälle bei den Verkehrseinnahmen erwartet. Die Gemeinden müssen einen Anteil der Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV) ausfinanzieren.

Die Finanzierung der betreffenden Kostenunterdeckung wurde im Budget 2022 berücksichtigt und verursacht zusätzliche Kosten von rund CHF 220'000.

7900 Raumordnung

Minderertrag

Der Minderertrag resultiert aufgrund des Wegfalls der im Budget 2021 enthaltenen städtebaulichen Ausgleichsvergütung im Zusammenhang mit dem „Brüttiseller Tor“.

9101 Sondersteuern

Minderertrag

Aufgrund der mutmasslichen Immobilienverkäufe und den pendenten Einschätzungen wird mit einem Grundstückgewinnsteuerertrag von CHF 3,55 Mio. gerechnet (Vorjahresbudget CHF 3,9 Mio.).

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Mehrertrag

Durch die auf CHF 3'358 pro Einwohner gesunkene Steuerkraft (Vorjahr = CHF 3'694) wird seitens des Kantons Zürich ein Ressourcenzuschuss von CHF 1,75 Mio. in Aussicht gestellt (Finanzausgleichsvergütung). Die Steuerkraft ist aufgrund des Wegzugs zweier namhafter juristischer Personen gesunken.

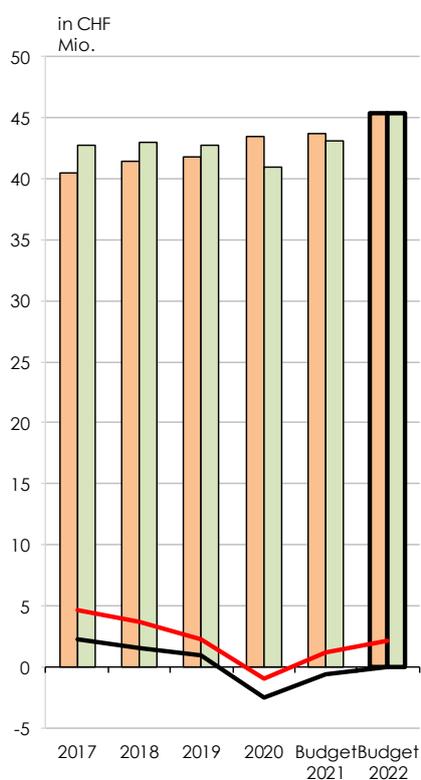
6 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Genehmigung des Budgets 2022 mit einem Steuerfuss von 101 % (bisher 101 %).

7 Auswertungen und Diagramme

ENTWICKLUNG JAHRESRECHNUNG UND BUDGET 2017 - 2022

Abschluss	in CHF Tausend	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
Aufwand		40'475	41'465	41'836	43'500	43'692	45'358
Ertrag		42'717	42'984	42'751	40'975	43'137	45'394
Gewinn / Verlust (-)		2'242	1'519	915	-2'525	-555	36
Selbstfinanzierung		4'659	3'657	2'228	-1'018	1'139	2'124



SFG Selbstfinanzierungsgrad

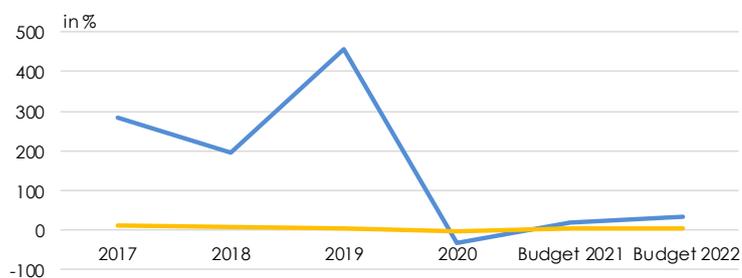
Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erwirtschafteten Mitteln.

unter 70	70 %	kritisch, grosse Verschuldung
70 - 100	- 100 %	verantwortbar
über 100	100 %	langfristig anzustreben

SFA Selbstfinanzierungsanteil

Zeigt den Anteil des Finanzertrags, der für Investitionen oder zur Schuldentilgung verwendet werden kann.

unter 0	0 %	nicht vorhanden
0 - 10	- 10 %	schwach
10 - 25	- 25 %	mässig
über 25	25 %	gut, anzustreben

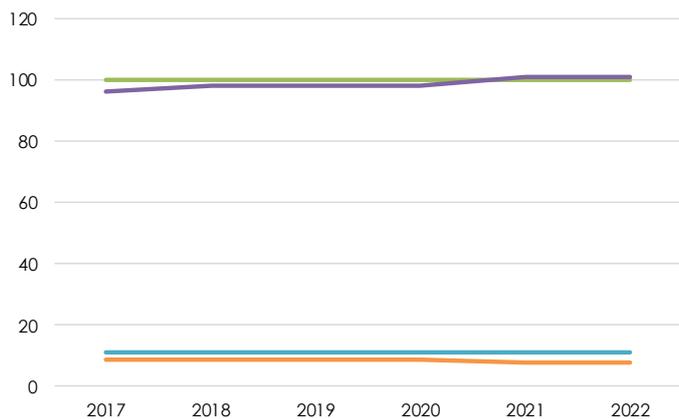


Finanzkennzahlen	in %	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
Selbstfinanzierungsgrad		284	197	457	-31	21	33
Selbstfinanzierungsanteil		11	9	5	-3	3	5

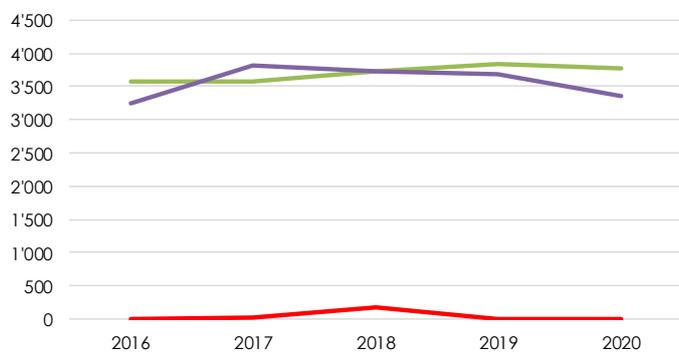
STEUERFÜSSE UND KENNZAHLEN STEUERN

Steuerfüsse	in %	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kantonaler Mittelwert (exkl. Stadt Zürich)		100	100	100	100	100	100
Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen		96	98	98	98	101	101
Ref. Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen		11	11	11	11	11	11
Kath. Kirchgemeinde Dietlikon, Wangen-Brüttisellen		9	9	9	9	8	8

Steuerfuss in %



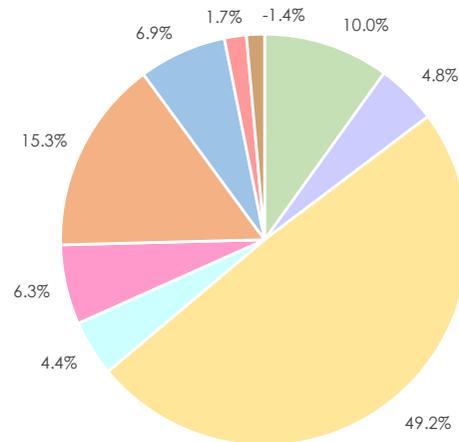
Steuerkraft in CHF pro Kopf



Kennzahlen Steuern	in CHF pro Kopf	2016	2017	2018	2019	2020
Relative Steuerkraft Kanton		3'565	3'581	3'721	3'842	3'770
Eigene relative Steuerkraft		3'240	3'825	3'725	3'694	3'358
Ressourcenzuschuss (Finanzausgleichsbeitrag)		0	18	173	0	0

ERFOLGSRECHNUNG - FUNKTIONALE GLIEDERUNG

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	4'989'300.00	1'583'300.00	5'093'200.00	1'517'800.00	4'935'314.17	1'434'576.68
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'949'300.00	306'400.00	1'991'900.00	322'900.00	1'997'505.69	336'126.25
2 Bildung	18'276'500.00	1'466'000.00	18'038'700.00	1'315'400.00	17'756'087.96	1'513'362.30
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'577'400.00	72'300.00	1'443'700.00	62'000.00	1'094'765.05	57'185.40
4 Gesundheit	2'146'400.00	2'000.00	2'106'600.00	2'000.00	2'154'719.30	1'470.50
5 Soziale Sicherheit	10'469'300.00	5'246'300.00	9'308'400.00	3'732'800.00	9'750'481.84	3'835'990.85
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'779'600.00	403'200.00	2'582'800.00	369'900.00	2'382'778.40	371'818.84
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'603'400.00	2'007'500.00	2'595'400.00	2'848'400.00	2'624'370.28	2'020'850.23
8 Volkswirtschaft	212'200.00	700'900.00	146'700.00	698'700.00	191'961.44	1'041'666.20
9 Finanzen und Steuern	354'500.00	33'606'000.00	384'800.00	32'267'200.00	612'133.06	30'362'247.15
Total Aufwand / Ertrag	45'357'900.00	45'393'900.00	43'692'200.00	43'137'100.00	43'500'117.19	40'975'294.40
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	36'000.00			555'100.00		2'524'822.79
Total	45'393'900.00	45'393'900.00	43'692'200.00	43'692'200.00	43'500'117.19	43'500'117.19



ERFOLGSRECHNUNG – EINZELKONTEN NACH FUNKTIONEN

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E	Erfolgsrechnung	45'393'900	45'393'900	43'692'200	43'692'200	43'500'117.19	43'500'117.19
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	4'989'300	1'583'300	5'093'200	1'517'800	4'935'314.17	1'434'576.68
	Nettoergebnis		3'406'000		3'575'400		3'500'737.49
0110	Legislative	291'700		253'400		228'982.30	
0120	Exekutive	499'600	25'400	445'800	21'900	434'348.60	25'240.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	1'306'300	419'400	1'323'400	416'800	1'261'742.01	428'013.63
0220	Allgemeine Dienste, übrige	2'359'600	929'700	2'271'900	868'000	2'137'934.46	803'467.55
029001	Gemeindehaus	121'600	25'800	314'400	25'800	317'649.35	28'320.00
029002	Schurterhaus	74'700	50'000	79'500	50'000	69'316.75	50'224.00
029003	Gsellhof	290'000	117'800	309'600	117'800	389'119.75	81'810.30
029004	Feuerwehr- und Werkgebäude	45'800	15'200	95'200	17'500	96'220.95	17'501.20
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	1'949'300	306'400	1'991'900	322'900	1'997'505.69	336'126.25
	Nettoergebnis		1'642'900		1'669'000		1'661'379.44
1110	Polizei	512'500	10'200	540'300	14'400	561'494.70	19'379.00
1200	Rechtsprechung	69'400	10'700	69'400	14'000	69'185.50	8'341.55
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	939'800	285'500	936'300	294'500	936'274.29	264'505.70
1500	Feuerwehr	291'400		313'700		263'014.10	
1610	Militärische Verteidigung	13'100		13'100		13'063.70	
1620	Zivilschutz	123'100		118'900		153'794.90	43'900.00
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab			200		678.50	
2	BILDUNG	18'276'500	1'466'000	18'038'700	1'315'400	17'756'087.96	1'513'362.30
	Nettoergebnis		16'810'500		16'723'300		16'242'725.66
2110	Kindergarten	1'571'200	400	1'483'600	400	1'459'143.13	
2121	Primarstufe Brüttisellen	4'915'200	452'600	4'626'000	397'200	4'694'091.81	459'738.00
2122	Primarstufe Wangen	2'008'000	13'600	1'921'000	13'600	1'745'299.24	11'850.00
2130	Sekundarstufe	3'182'300	85'500	3'402'500	74'300	3'189'815.55	74'111.65
2140	Musikschulen	443'300		412'500		418'759.30	

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
217001	Sekundarschulhaus Bruggwiesen	643'200	25'600	649'200	25'600	633'159.69	22'773.95
217003	Primarschulhaus Brüttisellen	652'400	43'700	606'100	43'700	612'010.15	43'643.85
217004	Primarschulhaus Wangen	551'300	38'700	580'700	38'700	560'693.00	38'509.10
217006	Kindergarten und -krippe Altbach BR	26'600	41'900	27'400	41'900	35'441.60	41'314.25
217007	Kindergarten Chrüzacher/Talacher BR	71'900		70'700		70'818.30	
217009	Kindergarten Wangen	48'300		49'900		44'056.50	
2180	Tagesbetreuung	938'000	604'000	916'000	559'000	891'223.25	465'619.30
2190	Schulleitung	671'700		725'100		683'979.99	
2191	Schulverwaltung	602'900		637'100		572'192.35	
2192	Volksschule, Sonstiges	841'600		807'000		811'765.55	
2200	Sonderschulen	1'108'600	160'000	1'123'900	121'000	1'333'638.55	355'802.20
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	1'577'400	72'300	1'443'700	62'000	1'094'765.05	57'185.40
	Nettoergebnis		1'505'100		1'381'700		1'037'579.65
3210	Bibliotheken	135'700	9'700	138'900	8'100	142'609.05	9'888.40
3290	Kultur, Übriges	66'100	500	75'100	500	46'154.20	464.00
3410	Sport					13'249.10	
341001	Schiessanlage	18'500	4'000	18'500	4'000	9'798.45	96.60
341002	Sportanlage Lindenbuck	105'600	33'000	99'600	33'000	99'566.00	33'000.00
341003	Sportanlage Halsrüti	32'100	20'700	32'000	12'000	25'190.45	9'297.55
341004	Sportanlage Hallen- und Freibad	869'400	400	869'400	400	596'867.85	483.30
341005	Sportanlage Dürrbach	270'000		125'600		91'125.05	
3420	Freizeit	80'000	4'000	84'600	4'000	70'204.90	3'955.55
4	GESUNDHEIT	2'146'400	2'000	2'106'600	2'000	2'154'719.30	1'470.50
	Nettoergebnis		2'144'400		2'104'600		2'153'248.80
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	20'000		20'000		20'000.00	
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	1'080'000		1'110'000		1'126'165.90	
4210	Ambulante Krankenpflege	11'000		11'000		14'108.00	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	860'000		810'000		827'454.15	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	47'000		47'000		44'588.15	

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	500		500			
4330	Schulgesundheitsdienst	71'700		52'400		72'243.10	
4340	Lebensmittelkontrolle	500		500		500.00	
4900	Gesundheitswesen, übriges	55'700	2'000	55'200	2'000	49'660.00	1'470.50
5	SOZIALE SICHERHEIT	10'469'300	5'246'300	9'308'400	3'732'800	9'750'481.84	3'835'990.85
	Nettoergebnis		5'223'000		5'575'600		5'914'490.99
5120	Prämienverbilligungen	730'000	730'000	680'000	680'000	717'124.95	710'494.63
5220	Ergänzungsleistungen IV	1'440'000	1'100'000	1'440'000	730'000	1'426'681.74	653'966.70
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	30'000	9'800	30'000	9'800	23'462.60	9'803.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV	1'680'000	1'040'000	1'650'000	818'000	1'695'689.13	765'495.40
5330	Leistungen an Pensionierte	8'000					
5350	Leistungen an das Alter	152'900		179'400		153'981.70	21'150.00
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	100'000	2'500	100'000	2'500	127'123.20	2'100.00
5440	Jugendschutz	1'615'400	54'500	918'000	20'500	810'058.20	21'688.00
5450	Leistungen an Familien	34'100		33'500		39'118.75	
5451	Kindertagesstätten und Kinderhorte	65'000	5'000	50'000		52'397.05	1'000.00
5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	574'000	574'000				
5590	Arbeitslosigkeit, übriges	215'000		172'000		236'638.40	
5600	Sozialer Wohnungsbau	2'000		23'000		1'920.00	
5710	Beihilfen / Zuschüsse	186'000	119'500	186'000	118'500	157'901.85	86'542.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	2'740'000	1'403'000	2'980'000	1'283'000	3'404'160.70	1'356'121.07
5730	Asylwesen	230'000	200'000	194'400	62'000	261'090.50	199'266.00
5790	Fürsorge, übriges	650'900	8'000	652'100	8'500	623'124.07	8'364.05
5920	Hilfsaktionen im Inland	8'000		10'000		10'009.00	
5930	Hilfsaktionen im Ausland	8'000		10'000		10'000.00	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'779'600	403'200	2'582'800	369'900	2'382'778.40	371'818.84
	Nettoergebnis		2'376'400		2'212'900		2'010'959.56
6150	Gemeindestrassen	1'722'000	375'200	1'745'100	341'900	1'604'608.95	353'136.84
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	303'800		295'300		272'568.00	

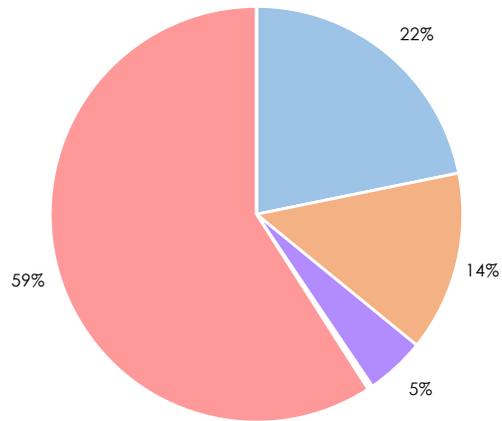
Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	661'900		438'000		416'253.85	
6290	Öffentlicher Verkehr, übriges	28'100	28'000	28'100	28'000	28'090.00	18'682.00
6320	Luft- und Raumfahrt	28'800		41'300		14'935.35	
6340	Verkehrsplanung allgemein	35'000		35'000		46'322.25	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	2'603'400	2'007'500	2'595'400	2'848'400	2'624'370.28	2'020'850.23
	Nettoergebnis		595'900	253'000			603'520.05
7100	Wasserversorgung (allgemein)	40'000		40'000		23'392.70	
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	1'259'000	1'259'000	1'254'600	1'254'600	1'280'435.89	1'280'435.89
7300	Abfallwirtschaft (allgemein)	9'500	500	9'500	500	9'572.85	
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	686'500	686'500	659'800	659'800	681'066.64	681'066.64
7410	Gewässerverbauungen	65'000		62'000		75'067.35	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	34'100		35'200	1'000	34'526.05	726.95
7710	Friedhof und Bestattung	243'600	55'500	244'200	41'500	257'361.20	46'500.75
7790	Umweltschutz, übriges	46'800		48'700		35'675.77	
7900	Raumordnung	218'900	6'000	241'400	891'000	227'271.83	12'120.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	212'200	700'900	146'700	698'700	191'961.44	1'041'666.20
	Nettoergebnis	488'700		552'000		849'704.76	
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	42'600		42'200		43'039.74	
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	2'000		2'000		528.65	
8200	Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	51'300	200	51'200	200	62'420.35	
8300	Jagd und Fischerei	500	1'100	500	1'100	430.00	986.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	115'800		50'800		85'542.70	78'172.00
8600	Banken und Versicherungen		600'000		600'000		855'496.50
8710	Elektrizität (allgemein)		99'600		97'400		107'011.70
9	FINANZEN UND STEUERN	390'500	33'606'000	384'800	32'822'300	612'133.06	32'887'069.94
	Nettoergebnis	33'215'500		32'437'500		32'274'936.88	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	60'700	27'563'600	67'300	27'583'400	239'151.25	26'475'900.84
9101	Sondersteuern	11'200	3'617'500	11'300	3'968'000	10'745.00	3'338'546.60

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9300	Finanz- und Lastenausgleich		1'855'000		119'000		
9610	Zinsen	71'100	111'800	83'900	138'700	76'010.81	127'450.34
963001	Zürichstrasse 18 + 20	4'200	23'800	4'300	23'800	3'481.80	23'765.60
963002	Haldenstrasse 44 - 48	5'900		6'100		11'088.45	1'800.00
963003	Wiesengrund, Haldenstrasse 14	23'400	44'500	24'100	44'500	21'078.35	42'996.00
963004	Dorfstrasse 6-10			7'200		9'889.45	60.00
963006	Haldenstrasse 12	31'200	58'600	32'000	58'600	31'250.70	55'535.27
963007	Schüracherstrasse 4	32'200	30'400	30'400	30'400	23'722.35	18'384.00
963008	Dübendorfstrasse 37	22'600	51'500	26'200	51'500	17'614.10	51'129.75
963030	Unüberbaute Grundstücke FV	11'100	55'100	11'100	55'100	13'182.75	46'176.65
963040	Grundstücke mit Baurecht FV	2'000	106'900	2'000	106'900	1'907.40	110'640.35
9639	Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens					76'639.15	
9690	Finanzvermögen, übriges					10'300.00	
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		8'400		8'400		3'790.25
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	78'900	78'900	78'900	78'900	66'071.50	66'071.50
9999	Abschluss	36'000			555'100		2'524'822.79

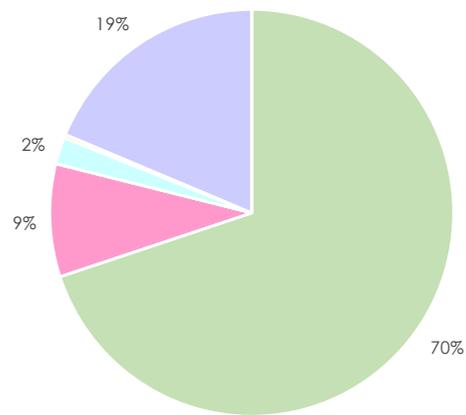
ERFOLGSRECHNUNG - SACHGRUPPEN

Aufwand	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	9'721'600.00	9'507'400.00	9'166'507.39
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'250'500.00	6'248'100.00	6'144'808.40
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'079'900.00	2'188'500.00	1'918'558.11
34 Finanzaufwand	144'200.00	164'600.00	230'619.50
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	33'400.00	33'400.00	30'990.25
36 Transferaufwand	26'329'800.00	24'757'900.00	25'207'761.04
37 Durchlaufende Beiträge	500.00	500.00	36'830.00
Total Aufwand	44'559'900.00	42'900'400.00	42'736'074.69

Aufwand



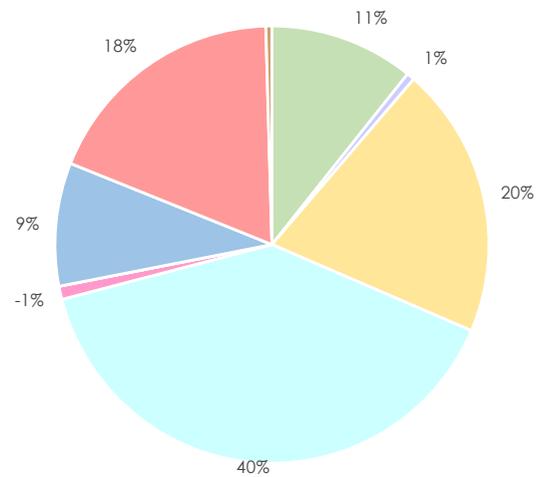
Ertrag



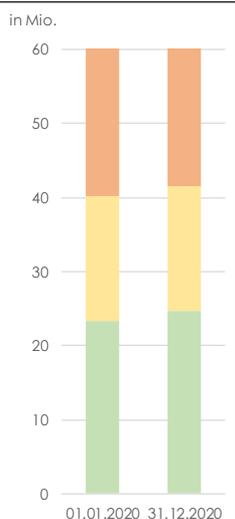
Ertrag	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
40 Fiskalertrag	31'181'100.00	31'551'400.00	29'814'447.44
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	3'998'000.00	3'278'000.00	3'640'717.87
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	950'700.00	942'700.00	874'003.54
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	124'800.00	614'400.00	489'134.10
46 Transferertrag	8'340'800.00	5'958'300.00	5'356'118.95
47 Durchlaufende Beiträge	500.00	500.00	36'830.00
Total Ertrag	44'595'900.00	42'345'300.00	40'211'251.90
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	36'000.00	-555'100.00	-2'524'822.79

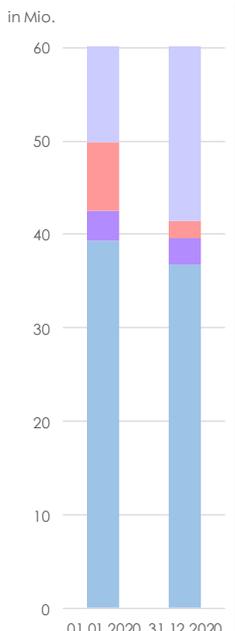
INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN - FUNKTIONALE GLIEDERUNG

Hauptaufgabenbereiche	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	715'000.00		393'000.00		306'218.65	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	39'000.00		121'000.00		53'924.90	
2 Bildung	1'337'000.00		830'000.00		312'539.50	
3 Kultur, Sport und Freizeit	2'628'000.00		542'000.00		109'960.34	
4 Gesundheit		65'000.00		65'000.00		67'835.95
5 Soziale Sicherheit						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	606'000.00		1'171'000.00		2'461'604.90	
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'080'000.00	850'000.00	3'852'000.00	645'000.00	424'564.17	338'809.02
8 Volkswirtschaft	30'000.00		15'000.00		18'639.35	
Total Ausgaben / Einnahmen	7'435'000.00	915'000.00	6'924'000.00	710'000.00	3'687'451.81	406'644.97
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss	0.00	6'520'000.00	0.00	6'214'000.00	0.00	3'280'806.84
Total	7'435'000.00	7'435'000.00	6'924'000.00	6'924'000.00	3'687'451.81	3'687'451.81



BILANZ

Aktiven			01.01.2020	31.12.2020	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	in Mio. 	17'122'997.74	13'832'699.79	
101	Forderungen		3'921'939.12	15'932'602.00	
102	Kurzfristige Finanzanlagen			17'000.00	
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen		648'850.73	1'468'036.20	
106	Vorräte und angefangene Arbeiten				
	Umlaufvermögen			21'693'787.59	31'250'337.99
107	Finanzanlagen		88'350.00	78'050.00	
108	Sachanlagen FV		16'701'404.50	16'676'464.80	
	Anlagevermögen Finanzvermögen			16'789'754.50	16'754'514.80
	Total Finanzvermögen			38'483'542.09	48'004'852.79
140	Sachanlagen VV	20'693'754.81	22'197'847.32		
142	Immaterielle Anlagen	226'588.12	204'053.74		
144	Darlehen	969'459.25	756'623.30		
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	903'544.05	903'544.05		
146	Investitionsbeiträge	600'731.49	648'298.04		
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen		23'394'077.72	24'710'366.45	
	Total Verwaltungsvermögen		23'394'077.72	24'710'366.45	
	Total Aktiven		61'877'619.81	72'715'219.24	

Passiven			01.01.2020	31.12.2020	
200	Laufende Verbindlichkeiten	in Mio. 	9'212'897.24	21'673'784.67	
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			3'000'000.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen		689'028.31	453'106.95	
205	Kurzfristige Rückstellungen		2'059'220.15	6'054'820.15	
	Kurzfristiges Fremdkapital			11'961'145.70	31'181'711.77
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		3'000'000.00		
208	Langfristige Rückstellungen		3'900'000.00	1'500'000.00	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital		423'869.30	412'278.30	
	Langfristiges Fremdkapital			7'323'869.30	1'912'278.30
	Total Fremdkapital			19'285'015.00	33'093'990.07
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	3'231'249.53	2'784'696.68		
291	Fonds im Eigenkapital	50'420.00	50'420.00		
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche				
293	Vorfinanzierungen				
	Zweckgebundenes Eigenkapital		3'281'669.53	2'835'116.68	
294	Finanzpolitische Reserve				
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)				
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen				
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	39'310'935.28	36'786'112.49		
	Zweckfreies Eigenkapital		39'310'935.28	36'786'112.49	
	Total Eigenkapital		42'592'604.81	39'621'229.17	
	Total Passiven		61'877'619.81	72'715'219.24	



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

8 Schwerpunktprogramm 2020/2024 / Tätigkeiten 2022

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
"Wangen-Brüttisellen 2050: Wo Stadt und Land sich treffen So wünschen wir, Bevölkerung und Behörden, uns in 30 Jahren unser Wangen Brüttisellen: zwei Ortsteile mit eigenem Charakter bilden gemeinsam eine vielfältige, attraktive Gemeinde. Die urbanen Qualitäten von Brüttisellen und das ländliche, dörfliche Wangen zeichnen unsere Gemeinde aus.	1. Wir stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl in Wangen-Brüttisellen.	a) Ortsteilverbindende Aktivitäten unterstützen.	GR	An bestehenden und neuen Gemeindeganlässen treffen sich Menschen aus beiden Ortsteilen.	Der Gemeinderat besucht regelmässig Anlässe in beiden Ortsteilen.	0	0
			rz/ am		Infomarkt zum Thema „Alter“ durchführen	12	12
			rz/ am		Seniorengerechte Wanderkurse für Personen aus beiden Ortsteilen.	0	0
			rz/ am		Einführung des Generationenprojekts „Computeria“ in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute und der offenen Jugendarbeit.	0	0
			ub/ rw	Die beiden Ortsteile werden als verbunden wahrgenommen.	Ortsteilverbindender Spezialanlass anlässlich der Bewegungswoche 2022 durchführen	5	0
					Die Sekundarschule leistet mit ihren gesamt-schulischen Aktivitäten einen Beitrag zur Identifikation und fördert die Zusammengehörigkeit: Sporttag, Projektwoche, Schulsilvester, Weihnachtssingen, u.v.a.	2	0
					Durchführung von freiwilligen Kursen aller Schulen (Schul- und Ortsteil durchmischt).	44	0

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
<p>Wangen-Brüttisellen ist eingebettet in den nachhaltig gestalteten Lebens- und Wirtschaftsraum Zürichs und des Glattals, an zentraler Lage, hervorragend erschlossen durch den öffentlichen Verkehr.</p> <p>Hier wohnen gegen 10'000 Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft miteinander und tragen zu einem aktiven Gemeindeleben bei. Dorffeste sind unsere kulturelle Spezialität. Gemeinsame Begegnungen und die Offenheit der Menschen sorgen dafür, dass Wangen-Brüttisellen unser aller Zuhause ist.</p>		b) Das gemeinsame Auftreten stärken.	ub/ rw	Die Gemeinde und ihre Institutionen, z.B. die Schule mit den drei Schuleinheiten, werden als eine Einheit wahrgenommen.	Schrittweises Einführen einer einheitlichen Schulsoftware in allen Schulen (Tool und Prozesse standardisieren).	0	0
					Harmonisierung der Schul-IT-Architektur damit Schulhaus übergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation ermöglicht wird	20	0
					Migration und Vereinheitlichung der Schul-Webseiten (unter Verwendung des bestehenden CMS-Tools der Schuladministrationslösung)	0	0
					Mit der Planung der 200-Jahr-Feier (2031) beginnen. Ideen der Vereine und der Bevölkerung sammeln.	0	0
		c) Das Engagement der Bevölkerung fürs Gemeindeleben fördern.	rz/ am	Die Bevölkerung aller Altersstufen ist aktiv, interessiert und engagiert.	Fortführung Lebenswelt öffentlicher Raum: Prüfen Durchführung Fest der Kulturen, „Urban Gardening“ etc.	0	20
			GR	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Existenz von aktiven Vereinen" von 73 auf 75 Punkte	Neue Ideen und Projekte aus der Bevölkerung und Interessengemeinschaften offen aufnehmen und Unterstützung der Gemeinde prüfen.	0	0
			rz/ am	Der Freiwilligenpool ist bekannt und wird genutzt.	./.	0	0
d) Das Kulturangebot fördern und bekannter machen.	md/ mh	Das Kulturangebot in der Gemeinde ist vielfältig und wird von allen Generationen genutzt.	Die kulturell und künstlerisch tätigen Personen der Gemeinde vernetzen.	1	offen		
		In der Bevölkerungsbefragung 2022 hält sich das Ergebnis zum Thema "Kulturelles Angebot" bei 68 Punkten.	Den Kultur-Kreis gemäss Leistungsvereinbarung unterstützen.	0	0		

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
Wir schätzen es, in unmittelbarer Nähe zu finden, was wir zum Leben brauchen: Weite, naturnahe Erholungsgebiete oben im Nordosten, attraktive Begegnungsorte im öffentlichen Raum, ruhige und sichere Wohnquartiere, vielfältige Kultur- und Freizeitangebote für alle Generationen, vorbildliche und geschätzte Volksschulen, familienfreundliche Angebote, beste Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf und gegen 8000 hochwertige Arbeitsplätze. Die Umsetzung des Konzepts „historischer Flugplatz mit Werkflügen“ verhinderte höhere Lärmimmissionen – ein wichtiger Beitrag für unsere gute Lebensqualität	2. Wir setzen auf die sich ergänzenden Stärken von Wangen und Brüttisellen und entwickeln diese weiter.	a) Unter Einbezug der Bevölkerung die Profile und Funktionen der beiden Ortsteile schärfen.	md/ hd	Im Rahmen des Leitbildprozesses Potenziale und Bedürfnisse der beiden Ortsteile regelmässig unter Einbezug der Bevölkerung überprüfen.	Bevölkerungsbefragung durchführen und auswerten und in Leitbildüberprüfung einfließen lassen. Leitbildüberprüfung durch Gemeinderat. Ideen für den Ideenspeicher können laufend eingebracht werden (online-Formular) und werden vom Gemeinderat jährlich bewertet.	50	
		b) Quartierentwicklung Brüttisellen: den Wohn- und Arbeitsstandort stärken.	md/ cw	Der Handlungsbedarf zur Stärkung des Wohn- und Arbeitsplatzstandorts Brüttisellen ist geklärt.	Das Thema Arbeitsplatzstandort wird im Rahmen des Standortmarketingkonzepts geprüft.	90	0
			mg/ cw	Für alle Einkommensklassen steht bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung.	Bei neuen Einzonungen mit Gestaltungsplanpflicht das Thema des bezahlbaren Wohnraums prüfen.	0	0
		c) Entwicklung Ortszentrum Brüttisellen	mg/ cw	Das Ortszentrum Brüttisellen ist in Entwicklung.	Planungsprozess Entwicklung Ortszentrum Brüttisellen mit Einbezug der Bevölkerung weiterverfolgen. Weitere Arbeiten und allfällige Umsetzungsmassnahmen zum Freiraum- und Nutzungskonzept sind klar und können lanciert werden.	offen	offen
d) Im Dorfkern Wangen Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten unterstützen.	mb/ ish	Das Schurterhaus ist saniert und umgenutzt, der Vorplatz neu gestaltet.	Über die neue Gebäudenutzung entscheiden und Umbaumassnahmen planen.	0	2'315		
		Das Schurterhaus und der Vorplatz sind als Treffpunkt bei der Bevölkerung etabliert und tragen zu einem guten Dorfleben bei.	Zwischennutzung der ehemaligen Posträume als Pop-Up- Post bewirtschaften.	0	0		

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken		
						2022	23-24 gem. Fiplan	
<p>An Wangen-Brüttisellen schätzen wir besonders:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unsere engagierte Bevölkerung, die sich für die Bedürfnisse von Jung und Alt einsetzt. - das urbane, multikulturelle Brüttisellen mit seiner einladenden Begegnungszone im Zentrum mit vielseitigen Einkaufsmöglichkeiten, Gewerbe und Dienstleistungen. - das ländliche Wangen mit seinem lebendigen und gepflegten Dorfkern - die sorgfältig landwirtschaftlich bewirtschaftete, naturnahe Umgebung und den Wald." 	3. Wir engagieren uns vorausschauend für die nachhaltige Gestaltung unseres Lebensraums.	a) Qualität von Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets stärken.	mg/ cw	Bei Gestaltungsplänen und gemeindeeigenen öffentlichen Räumen wird der Anteil an Frei- und Grünflächen erhöht.	Bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen den Aufenthalts-, Ruhe- und Grünflächen besondere Beachtung schenken.	0	0	
			mk/ bi	In der Bevölkerungsbefragung 2022 hält sich das Ergebnis zum Thema "Verhältnis von Grünflächen zu überbautem Gebiet" bei 62 Punkten.	Standorte für Begegnungsmöglichkeiten und Spielplätze sind definiert und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.	0	0	
				Bäume, Rabatten und Pflanztröge werten umgestaltete Strassen auf.	Bei der Projektierung von Strassen wird eine Aufwertung durch zusätzliche Grünflächen geprüft. Die Kosten werden im jeweiligen Strassenprojekt berücksichtigt.	0	0	
				Beim Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse werden im Dorfzentrum von Brüttisellen eine ökologische und stadtklimatisch wertvolle Platzgestaltung sowie eine Baumallee eingeplant.	40	1'405		
			b) Energiefragen verstärkt Rechnung tragen.	mb/ ish	Für den Ersatz sowie den Betrieb der Beleuchtung und Energieversorgung der Gemeindelienschaften wurden nachhaltige Alternativen geprüft und teilweise umgesetzt.	Hinsichtlich notwendig werdender Erneuerungen im Bereich der Energieversorgung nachhaltige Alternativen erarbeiten und als Investition berücksichtigen.	75	55
		mk/ bi		Eine gemeinsame Energiestrategie der Gemeinde und der Werke Wangen-Brüttisellen für das ganze Gemeindegebiet ist erstellt.	Die Mitglieder des Bauausschusses arbeiten unter Einbezug von Fachplanern eine Energiestrategie aus.	20	offen	
mg/ cw/ mb/ ish/ mk/ bi	Es existieren Carsharing-Angebote und Ladestationen für E-Autos gemäss Mobilitätskonzept.	Die Gespräche mit Mobility, Sponti-Car und anderen Anbietern werden konkretisiert. Erste Massnahmen werden geplant und nach Möglichkeiten umgesetzt.		0	0			

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in '000 Franken				
						2022	23-24 gem. Fiplan			
Und was ist das Erfolgsrezept, das Wangen-Brüttisellen in 30 Jahren soweit bringt? Wir tragen Sorge zu unseren natürlichen Ressourcen. Eine vorausschauende, nachhaltige Gestaltung unseres Lebensraums, die Zusammenarbeit mit der Region, der Einbezug aller Bevölkerungskreise und der offene Dialog untereinander sind uns wichtig.					Bei verkehrsintensiven Anlagen und Bauten Ladestationen als Teil der Umsetzung der Bauprojekte überprüfen und wo möglich bzw. sinnvoll verlangen.	0	0			
					Bei gemeindeeigenen Liegenschaften, welche dem Verwaltungsvermögen unterstehen, sind Ladestationen für die Elektromobilität zu prüfen.	0	0			
					c) Naherholungsgebiete in Wangen-Brüttisellen pflegen.	mb/ bi	Eine Strategie zur Förderung der Biodiversität (Wald und Landwirtschaft) ist erarbeitet.	Erarbeitete Strategie wird umgesetzt und weiterentwickelt. Inventarisierte Bestände werden nachgeführt.	13	26
						mk/ bi	Die Waldbestände sind arten- und strukturreich.	Die Strategie wird auf das Siedlungsgebiet ausgedehnt. Gemeindeliegenschaften werden miteinbezogen.	24	48
d) Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung ergreifen	mk/ bi	Die Pflege des Waldes wurde überprüft und angepasst.	Die erfassten Bestände werden laufend aktualisiert und die Neophyten aktiv bekämpft.	0.5	1					
		Eine Lärmschutzwand entlang des Wohngebiets an der Zürichstrasse (Bereich Flamingo-Kreuzung/Quartier Ringstrasse) ist realisiert.	Auflegen und zur Verfügung stellen von Broschüren und Informationsmaterial zum Thema Wald und Verhalten in der Natur	5	15					
					./.	0	0			
					Alle laufenden Planungsprojekte wurden auf Lärmschutzmassnahmen geprüft.	Bei sämtlichen Projekten des ASTRA und der Baudirektion werden allfällige Lärmschutz-Massnahmen fortlaufend geprüft.	0	offen		
					Abklärungen zu Lärmschutzmassnahmen entlang der A1/A53 werden getroffen.	./.	0	0		

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken		
						2022	23-24 gem. Fiplan	
			mg/ cw	Die Überdeckung der A51/A1 wurde an den entsprechenden Stellen beantragt.	Gespräche mit ASTRA zu den Überdeckungsmöglichkeiten werden weitergeführt.	0	0	
			e) Entwicklung und Betrieb Flugplatz Dübendorf aktiv mitgestalten	md/ mg/ cw	Das Konzept "historischer Flugplatz mit Werkflügen" der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen ist vom Bund akzeptiert.	Aktiv am Prozess zur zukünftigen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf mitwirken und die Gemeindeinteressen im Sinn des Gemeindekonzepts vertreten und durchsetzen.	30	0
					Die Aktiengesellschaft mit Einsitz aller Anliegergemeinden ist gegründet.	-/-	0	208
					Beim neu erstellten militärischen Heliport wurden alle möglichen Massnahmen zur Lärmoptimierung ergriffen.	Im Rahmen der Möglichkeiten bei der Bautätigkeit mitwirken.	10	0
			f) Wohngebiete vom Durchgangsverkehr entlasten, Verkehrssicherheit verbessern.	mk/ bi	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Massnahmen für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer" um 2 Punkte.	Jährliche Überprüfung der Schulwege sowie der möglichen oder neu festgestellten Gefahrenstellen und Einplanung von Massnahmen zur Behebung der Missstände in Zusammenarbeit mit der Stapo/Kapo.	0	offen
					Bei allen Strassensanierungen wurden Sicherheitsmassnahmen gemäss Gesamtverkehrskonzept umgesetzt.	Bei der Einmündung im Oberdorf/Hegnaustrasse wird ein Fussgängerübergang realisiert.	93	0
Tempo-30-Gesuche aus der Bevölkerung wurden gemäss Gesamtverkehrskonzept geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.	Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Strassensanierungen umsetzen.	0			offen			
mg/ cw	Entlastungs- und Umfahrungsstrassen (Brüttisellen und Wangen) wurden geprüft und sind nach Möglichkeit geplant.	Strassenvorprojekte werden erstellt und durch den Gemeinderat verabschiedet.	15	offen				
						35	50	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
			mg/ cw	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Erschliessung für den Langsamverkehr" um 2 Punkte.	-/-	0	0
			mb/ bi	Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wurde ausgebaut.	Das Angebot von Buslinien für Besucher des Sportzentrums Dürrbach verbessern.	0	offen
			mk/ bi	Der Schwerverkehr durch den Dorfkern Wangen wurde eingeschränkt.	Umgestaltung der Einmündung im Oberdorf/Hegnaustrasse, welche den Dorfkern vom Durchgangs-/Schwerverkehr entlastet. Die Kosten sind bei der vorgehend erwähnten Tätigkeit (Fussgängerübergang) berücksichtigt.	0	0
		g) Regionale Zusammenarbeit weiterführen	GR	Wangen-Brüttisellen arbeitet wo sinnvoll mit Partnergemeinden zusammen.	Bestehende Netzwerke pflegen und fördern.	0	0
		h) Werterhalt der Infrastruktur.	mk/ bi	Verkehrs- und Abwasserentsorgungsanlagen befinden sich in einem guten Zustand.	Zustandserfassung für die Überarbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP) auswerten und priorisieren. Projekte ausarbeiten und erste bauliche Massnahmen realisieren.	1'090	2'291
	4. Wir berücksichtigen die Anliegen aller Bevölkerungskreise und Generationen und beziehen sie mit ein.	a) Projekte auf Möglichkeit der Partizipation überprüfen.	GR	Alle Projekte werden systematisch auf Partizipationsmöglichkeiten geprüft.	Projekte auf Partizipationsmöglichkeit prüfen.	0	0
			md/ hd	Bei geeigneten Projekten wird die Bevölkerung zielgruppengerecht einbezogen	Bevölkerungsbefragung durchführen.	0	0
		mg/ cw	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Möglichkeiten, sich in der Gemeinde zu engagieren/etwas zu bewirken" um 2 Punkte.	Bevölkerung beim Planungsprozess Entwicklung Ortszentrum Brüttisellen aktiv einbeziehen.	0	0	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
		b) Qualität der Schule erhalten.	ub/ rw	<p>In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Qualität der öffentlichen Schulen" um 2 Punkte und die hohen Schulevaluationsergebnisse können gehalten werden.</p> <p>Der Bedarf an Schulraum bis ins Jahr 2035 ist, unter Berücksichtigung der pädagogischen Entwicklung, aufgezeigt.</p>	Umsetzungsfahrplan definierte strategische Themenpunkte erstellen (Ausarbeitung und Einführung Beurteilungsmodell/Implementierung durchgängiges Projektmanagement und Sicherstellung Projektwirkung/Einheitliche Führung und Umsetzung überarbeitetes Sonderpäd. Konzeptes)	0	offen
					Prüfung der positiven Erfahrungen im Sinne „best practice“ aus der Pandemie und Weiterverwendung im schulischen Betrieb.	0	offen
					Integration der Eltern in den Daten- und Prozessaustausch direkt via Schuladministrationssoftware	2	0
					-/-	0	0
		c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.	ub/ rw	Für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen stehen zeitgemässe schul- und familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung.	Durchführung und Auswertung einer Umfrage über die Zufriedenheit und Erwartung der familienergänzenden Betreuung in Wangen-Brüttisellen.	0	20
		d) Jugend in die Gestaltung des Lebensraums einbeziehen	rz/ am	Die Jugend hat eine politische Stimme in der Gemeinde.	Durchführung des Projekts „PartiZhipation“ zur Stärkung der Kinder- und Jugendpartizipation in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Es wird das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“ der UNICEF angestrebt.	6	0
				In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Art und Weise, wie meinen Interessen Rechnung getragen wird" bei unter 25 Jährigen um 2 Punkte.	Entscheid Umsetzung Konzept Pumptrack „Zischtigwissen“ unter Verwendung eines Teils der Jubiläumsdividende der ZKB	0	35

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
		e) Integration der Migrationsbevölkerung fördern.	rz/ am/ ub/ rw	<p>Eine Fachstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung koordiniert die Angebote für Integration und Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Schule.</p> <p>In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "In Wangen-Brüttisellen fühle ich mich gut im Dorfleben integriert" bei der ausländischen Bevölkerung um 2 Punkte.</p> <p>In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Integration von Menschen anderer Herkunft" um 2 Punkte.</p>	<p>Erarbeitung eines Integrationskonzepts für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Durchführung von regelmässigen Elterntreffs Lückenlos</p> <p>Prüfen Einführung Café International</p>	0	0
			cd/ am	Die Arbeitslosen- und Sozialhilfequoten sinken.	Jobcoaching weiterführen.	offen	
			md/ cw/ hd	Ein Konzept des Gemeinderats zur Standortförderung ist erstellt.	<p>Standortmarketingkonzept fertigstellen und erste Massnahmen umsetzen.</p> <p>Treffen mit Gewerbe und Unternehmen durchführen</p> <p>Aktive Netzwerkpflege betreiben.</p>	90	offen
	5. Wir fördern den Wirtschaftsstandort Wangen-Brüttisellen.	a) Standortförderung aktiv betreiben.	cd/ th	<p>Der Steuerfuss liegt im Rahmen des kantonalen Mittels.</p> <p>In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Steuerbelastung" um 2 Punkte</p>	<p>Den Steuerfuss jährlich überprüfen und bei Bedarf Massnahmen ergreifen.</p> <p>Rollende Finanzplanung, finanzpolitische Ziele laufend überarbeiten.</p>	0	0
						5	offen
		b) Steuerfuss im Rahmen des kantonalen Mittels halten.				1	offen
						0	0
					0	0	

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
	6. Wir setzen uns ein für attraktive Begegnungsorte im öffentlichen Raum	a) Öffentlichen Raum attraktiv gestalten und beleben.	mb/ ish/ JuFa Ko	Öffentliche Spielplätze sind gut unterhalten, Spielgeräte und Mobiliar (Sitzbänke) werden wenn nötig erneuert.	Zustand der Spielplätze und Geräte überprüfen und bei Bedarf Investitionen einplanen.	4	70
			mb/ bi	Die Bushaltstellen sind hindernisfrei/behindertengerecht.	Die Umsetzung von baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben fortsetzen.	61	350
			mg/ cw	Es gibt in Wangen und Brüttisellen je einen neuen Begegnungsplatz.	Im Rahmen der Ortsplanungsrevision und des Freiraumkonzeptes Möglichkeiten für neue Begegnungsplätze prüfen.	0	0
			mk/ bi	Der öffentliche Raum in Wangen-Brüttisellen ist sauber und gepflegt.	Kurierartikel zu Littering/Vandalismus publizieren. Brennpunkte zeitweise mittels Videoturm durch die Stadtpolizei kontrollieren lassen.	0	0
			rz/ am/ GR/ bi	Zwei öffentliche Räume wurden unter Einbezug der Bevölkerung aufgewertet.	Standorte für neue Unterflurbehälter eruieren und erstellen. ./.	15	0
			GR	In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "öffentlicher Raum" um 2 Punkte.	./.	0	0
	7. Wir informieren transparent und verständlich gegenüber allen	a) Chancen der Digitalisierung nutzen	md/ mb/ sts/ hd/ mh	Die digitalisierte Gemeindeverwaltung erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Dienstleistungen. Neue, zielgruppenorientierte Kommunikationswege werden genutzt.	Massnahmen der Strategie Digitale Verwaltung umsetzen: Erneuerung Homepage und Verknüpfung mit entsprechenden Services, prüfen eines digitalen Bürgerkontos sowie Erarbeitung Social Media Konzept.	132	188

Leitbild 2050	Schwerpunkte	Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2024	Tätigkeiten 2022	Finanzbedarf IR oder ER in 1'000 Franken	
						2022	23-24 gem. Fiplan
		b) Regelmässige Kommunikation über strategische und generelle Gemeindeentwicklungsprojekte	md/ hd	Die Einwohnerschaft ist durch eine regelmässige und verständliche Kommunikation umfassend informiert. In der Bevölkerungsbefragung 2022 steigt das Ergebnis zum Thema "Information über das aktuelle Geschehen in der Gemeinde" um 2 Punkte.	Bei allen Projekten die aktive Information der Bevölkerung berücksichtigen. Einführung einer Koordinationsstelle in der Gemeindeverwaltung für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit prüfen.	0 offen	0 offen

Projektverantwortliche Gemeinderäte (Ltg)

Fett markiert = Im Lead

md = Marlis Dürst

mb = Marco Bachmann

ub = Uwe Betz-Moser

mk = Martin Kull

cd = Claude Dougoud

mg = Marco Gamma

rz = René Zimmermann

GR = Gemeinderat

JuFaKo = Jugend- und Familienkommission

Projektverantwortliche Gemeindeverwaltung (Ltg)

hd = Heidi Duttweiler

am = Arun Müller

rw = Roland Wehrli

mh = Mirjam Hilty

ish = Isabelle Hirzel

cw = Claus Wiesli

bi = Hanspeter Bislin

th = Thomas Hirzel

sts = Stephan Schneider

Legende

IR = Investitionsrechnung

ER = Erfolgsrechnung

Fipla = Finanzplanung

2. Erlass neue Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

1 Antrag des Gemeinderats

Der Verordnung Wasserversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die wwb stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen sicher. Für die Wasserversorgung durch die wwb wird eine neue Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung ersetzt. Die Verordnung regelt die Basis und Groberschliessung der Bauzone und verpflichtet die wwb, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern. Die Verordnung regelt auch die Finanzierung der Wasserversorgung, insbesondere die Einführung einer neuen Löschwassergebühr.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Sie erachtet die neue Verordnung als ausgewogen, zweckmässig und angemessen. Auch die Einführung und Höhe der neu eingeführten Löschwassergebühr erachtet die Rechnungsprüfungskommission als verhältnismässig.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die wwb stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sicher.
- Die wwb sind beauftragt, die erforderliche Basis- und Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) vorzunehmen.
- Die wwb sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern.
- Das Leitungsnetz der wwb umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- Für die Wasserversorgung durch die wwb wird eine neue Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Verordnung wwb) ersetzt.
- Die Verordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden.
- Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die wwb bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen und Kostenbeiträge zur Deckung der mit Netzanschlussleitungen und Neuanschlüssen verbundenen Kosten sowie bei den Wasserbezüglern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- Die anwendbaren Tarife für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge, für die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die wiederkehrenden Löschwassergebühren sowie die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.
- Die neue Verordnung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung der wwb zugestimmt.

Laut Art. 2 der Anstaltsordnung sind die wwb mit der Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie der Versorgung mit Löschwasser beauftragt. Die wwb erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. Sie können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilt die Gemeinde den wwb folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen,
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise,
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen von rechtlichen Grundlagen (wie z.B. der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016, Verordnung über die Wasserversorgung des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011, Richtlinie der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Ausführung der Löschwasserversorgung vom 24. Februar 2020) ist die bisherige Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 veraltet. Zudem beinhaltet die bisherige Verordnung zahlreiche technische Grundlagen und Anforderungen, welche bereits in verschiedenen Vorschriften, Richtlinien sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reglementiert sind und somit in der neuen Verordnung der Wasserversorgung entfallen.

5 Wichtige Inhalte der Verordnung Wasserversorgung

Die neue Verordnung regelt zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweils gültigen Tarifen die Finanzierung der Wasserversorgung sowie den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der wwb an die Endverbraucher (Wasserbezüger) und an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der wwb angeschlossen sind.

Die Verordnung Wasserversorgung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser sowie die jeweils gültigen Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den wwb und ihren Kunden (Art. 1).

Die wwb stellen die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sicher. Sie sind beauftragt, die erforderliche Basis- und Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen) vorzunehmen (Art. 2).

Die wwb sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern. In besonderen Fällen (z.B. bei Wasserknappheit, bei Brandfällen) sind sie berechtigt, die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren (Art. 3).

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der wwb zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Für die Regelung der Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen schliessen die wwb mit den Wasserbezüger eine besondere Vereinbarung ab (Art. 4).

Das Leitungsnetz der wwb umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen (Art. 5).

Die Netzanschlussleitungen verbinden die Hausinstallation mit der von den wwb bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen (Art. 7).

Die wwb oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der wwb verbunden sind, zu kontrollieren. Zur Vornahme der Kontrollen hat die Eigentümerin oder der Eigentümer zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen Zutritt zu gewähren. Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden (Art. 8).

Die wwb sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen zu erheben (Art. 9 und 10):

- a) einmalige Erschliessungsbeiträge an die Baukosten der Versorgungsleitungen,
- b) einmalige Netzanschlussbeiträge für die Erstellung der Netzanschlussleitungen,
- c) einmalige Netzkostenbeiträge an die Kosten des vorgelagerten Netzes bei Neuanschlüssen,
- d) wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr,
- e) wiederkehrende Löschwassergebühren,
- f) administrative Gebühren gemäss Art. 18 der Verordnung.

Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 10).

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung einen Mehrwert oder Sondervorteil erlangen, haben an die Baukosten der Versorgungsleitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten (Art. 11).

Für die Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern erheben die wwb pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzkostenbeitrag (Art. 12).

Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht. Für Anschlüsse an das Wassernetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Schätzwert der Gebäudeversicherung bemisst (Art. 13).

Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt. Sie wird aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Für Gross- und Spitzenwasserbezüger oder Kunden, die vorwiegend nur im Sommerhalbjahr Wasser beziehen, können Wassermesser mit einer Leistungsmessung eingebaut werden. Die Grundgebühr wird bei diesen Bezüglern nach einem kostendeckenden Sondertarif mit beanspruchtem Tagesmaximum pro m³ festgesetzt. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft oder Anlage aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt (Art. 14).

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m³ in Rechnung gestellt. (Art. 15).

Die Löschwassergebühr wird zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen und die Bereitstellung des Löschwassers erhoben (Art. 16). Die wwb sind verpflichtet, unentgeltlich Wasser zu Feuerlöschzwecken zu liefern.

Die Erschliessungs-, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verlegung, der Abänderung, der Verstärkung oder des Ersatzes eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die wwb sind berechtigt, mit Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer die Bezahlung provisorischer Kostenbeiträge zu verlangen (Art. 17).

Die anwendbaren Tarife für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge, für die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren, für die Löschwassergebühr sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht (Art. 19).

Diese Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Verordnung über die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung vom 13. Juli 2010 wird auf denselben Zeitpunkt aufgehoben.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist die Wasserversorgung zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ein wichtiges Anliegen. Mit der vorliegenden Verordnung wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die wwb ihren Versorgungsauftrag innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erfüllen können. Gleichzeitig wird damit die notwendige Rechtssicherheit für die Beziehung zwischen den Endverbrauchern und den wwb hergestellt.

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Verordnung Wasserversorgung und beantragt der Gemeindeversammlung diese zu genehmigen.

Die Verordnung steht auf der Gemeindehomepage bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 (<http://www.wangen-bruettisellen.ch/de/politik/sitzung/> und dann die aktuelle Versammlung auswählen) zum Download oder am Schalter der Abteilung Präsidiales zur Abholung zur Verfügung.

3. Erlass neue Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

1 Antrag des Gemeinderats

Der neuen Verordnung Elektrizitätsversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die wwb sind im zugewiesenen Netzgebiet mit der Erschliessung und Versorgung von elektrischer Energie beauftragt. Für die Elektrizitätsversorgung durch die wwb wird eine neue, für das zugewiesene Netzgebiet geltende Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungs-Verordnung (vwwb) ersetzt. Die Verordnung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsversorgung zwischen den Endverbrauchern und den wwb, insbesondere die Finanzierung über Kostenbeiträge.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft.

Sie erachtet die neue Verordnung als zeitgemäss, zweckdienlich und angemessen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die wwb sind im zugewiesenen Netzgebiet mit der Erschliessung und Versorgung von elektrischer Energie beauftragt.
- Für die Elektrizitätsversorgung durch die wwb wird eine neue, für das zugewiesene Netzgebiet geltende Verordnung erstellt, welche die bestehende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungs-Verordnung wwb) ersetzt.
- Die Verordnung regelt die Beziehungen innerhalb der Elektrizitätsversorgung zwischen den Endverbrauchern und den wwb mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits in einem anderen vertraglichen Verhältnis stehen.
- Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die wwb bei den Eigentümern von Liegenschaften oder Anlagen einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands sowie des ungedeckten Teils der Investitionen.
- Die neue Verordnung Elektrizitätsversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung der wwb zugestimmt.

Laut Art. 2 der Anstaltsordnung sind die wwb mit der Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben beauftragt. Die wwb erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen. Sie können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gemäss Art. 4 der Anstaltsordnung erteilt die Gemeinde den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen,
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise,
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen der rechtlichen Grundlagen, wie dem Energiegesetz, ist die bisherige Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 veraltet. Zudem beinhaltet die bisherige Verordnung zahlreiche technische Grundlagen und Anforderungen, welche bereits in verschiedenen Vorschriften, Richtlinien sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reglementiert sind und somit in der neuen Verordnung der Elektrizitätsversorgung entfallen.

5 Wichtige Inhalte der Verordnung Elektrizitätsversorgung

Die neue Verordnung definiert die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der wwb. Weiter regelt sie die Beziehungen zwischen den Endverbrauchern bzw. den Grundeigentümern und den wwb mit Ausnahme derjenigen Kunden, welche bereits in einem anderen vertraglichen Verhältnis stehen.

Ergänzend sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie anwendbar. In besonderen Fällen, wie z.B. bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, bei Energielieferung ausserhalb des zugewiesenen Netzgebiets usw. können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und die Ansätze für Kostenbeiträge und Entgelte nur soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist (Art. 1).

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die wwb bei den Eigentümern von Liegenschaften oder Anlagen einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands sowie des ungedeckten Teils der Investitionen. Die wiederkehrenden Entgelte sollen den wwb einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen (Art. 2).

Die wwb sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a) einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Liegenschaft oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung, Sanierung oder Ersatz eines Anschlusses,
- b) wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt),
- c) wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt),
- d) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Verordnungen,
- e) administrative Gebühren gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

Die wwb haben für fällige Forderungen auf einmaligen Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 3).

Für Neuanschlüsse an das Niederspannungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern erheben die wwb pro Anschlusspunkt einen pauschalen Netzanschlussbeitrag. Der Netzanschlussbeitrag deckt die Aufwendungen für die Erstellung der Netzanschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusskasten inkl. Messstelle, bestehend aus Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage.

Erfordert ein Neuanschluss oder eine Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Transformatorenstation, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft oder Anlage den wwb den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihr ein entsprechendes Dienstbarkeitsrecht einzuräumen. Die wwb sind berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bezahlt den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag (Art. 4).

Für das vorgelagerte Netz hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage zusätzlich einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden oder nicht. Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Energie bezogen wird. Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie für temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben (Art. 5).

Mit Endverbrauchern, welche einen Jahresbezug von mehr als 100 Megawattstunden (MWh) aufweisen, können die wwb wiederkehrende Entgelte in Abweichung der Tarife vereinbaren. Endverbraucher mit Netzzugang, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, sind durch die wwb mit Ersatzenergie zu versorgen. Die wwb sind berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen (Art. 6).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 13. Juli 2010 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist die Erschliessung und Versorgung mit elektrischer Energie ein wichtiges Anliegen. Mit der vorliegenden Verordnung Elektrizitätsversorgung wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die wwb ihren Versorgungsauftrag im zugewiesenen Netzgebiet erfüllen können. Gleichzeitig wird damit die notwendige Rechtssicherheit für die Beziehungen zwischen den Endverbrauchern und den wwb hergestellt.

Der Gemeinderat unterstützt die vorliegende Verordnung Elektrizitätsversorgung und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Die Verordnung steht auf der Gemeindehomepage bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 (<http://www.wangen-bruettisellen.ch/de/politik/sitzung/> und dann die aktuelle Versammlung auswählen) zum Download oder am Schalter der Abteilung Präsidiales zur Abholung zur Verfügung.

4. Erlass neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

1 Antrag des Gemeinderats

Der neuen Abgabeverordnung für die Stromversorgung der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung hat zu einem früheren Zeitpunkt über die neue Anstaltsordnung abgestimmt. Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung. Die Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Sie erachtet die neue Abgabeverordnung und insbesondere die daraus resultierende Abgabe als vertretbar. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die wwb sind im zugewiesenen Netzgebiet mit der Erschliessung und Versorgung von elektrischer Energie beauftragt.
- Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung.
- Die Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen.
- Für die Finanzierung der Gemeindeabgabe erheben die wwb im Rahmen des Netznutzungsentgelts bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Abgabe gemäss Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Sie vergüten diese an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.
- Die neue Abgabeverordnung für die Stromversorgung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung wwb zugestimmt.

Laut Art. 18 der Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

Infolge der neuen Anstaltsordnung sowie der Änderungen der rechtlichen Grundlagen ist die bisherige Vereinbarung betreffend Konzessionszahlungen veraltet bzw. rechtswidrig.

5 Wichtige Inhalte der Abgabeverordnung für die Stromversorgung

Die neue Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen (Art. 1).

Für die Finanzierung der Gemeindeabgabe erheben die wwb im Rahmen des Netznutzungsentgelts bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Abgabe gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Sie vergüten diese an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Art. 2).

Die Gemeindeabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.30 Rappen/kWh (exkl. Mehrwertsteuer). Nach Anhörung der wwb setzt der Gemeinderat die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest. Der Gemeinderat hat eine Änderung der Gemeindeabgabe bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr mitzuteilen. (Art. 3).

Die Auszahlung der Gemeindeabgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres (Art. 4).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die bisherige Vereinbarung betreffend Konzessionszahlungen vom 9. November 2009 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Erhebung einer Gemeindeabgabe geregelt und gleichzeitig eine Gewinnerzielung in der Stromversorgung ermöglicht wird. Mit der vorliegenden Abgabeverordnung wird der Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung festgelegt.

Die Verordnung steht auf der Gemeindehomepage bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 (<http://www.wangen-bruettisellen.ch/de/politik/sitzung/> und dann die aktuelle Versammlung auswählen) zum Download oder am Schalter der Abteilung Präsidiales zur Abholung zur Verfügung.

5. Erlass neue Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb)

1 Antrag des Gemeinderats

Der neuen Abgabeverordnung für das Kommunikationsnetz der Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) wird zugestimmt.

2 Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung hat zu einem früheren Zeitpunkt über die neue Anstaltsordnung abgestimmt. Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung. Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb aus dem Geschäftsfeld Kommunikationsnetz.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat das Geschäft geprüft. Sie erachtet die neue Abgabeverordnung sowie die entsprechende Ausschüttung aus dem Jahresgewinn des Kommunikationsnetzes als angemessen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die wwb beabsichtigen das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen mit einem Glasfasernetz zu erschliessen.
- Laut Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde eine angemessene Abgeltung.
- Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb aus dem Geschäftsfeld Kommunikationsnetz.
- Die Gewinnausschüttung beträgt höchstens 5 % des Jahresgewinns des Geschäftsfeldes Kommunikationsnetz.
- Die neue Abgabeverordnung für die Versorgung mit Kommunikationssignalen tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

4 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Anpassungen der kommunalen Rechte hat die Bevölkerung an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Totalrevision der Anstaltsordnung wwb zugestimmt.

Laut Art. 18 der Anstaltsordnung entrichten die wwb der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabeverordnungen fest.

Gestützt auf die Glasfaserverordnung vom 16. Juni 2020 und die neuen Anstaltsordnung soll die Abgeltung für das Kommunikationsnetz nun geregelt werden.

5 Wichtige Inhalte der Abgabeverordnung für das Glasfasernetz

Die neue Verordnung regelt die Einzelheiten der Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb aus dem Geschäftsfeld Kommunikationsnetz (Art. 1).

Die wwb schütten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen einen angemessenen Anteil des Jahresgewinns aus dem Kommunikationsnetz aus. Zur Ermittlung des Jahresgewinns ist die Erfolgsrechnung des Geschäftsfeldes

Kommunikationsnetz massgebend. Der Jahresgewinn entspricht dem Ergebnis vor Gewinnausschüttung und vor Bildung der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reserven (Art. 2).

Die Gewinnausschüttung beträgt höchstens 5 % des Jahresgewinns des Geschäftsfeldes Kommunikation. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Höhe der Gewinnausschüttung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der wwb zur Genehmigung vorgelegt wird (Art. 3).

Die Auszahlung der Gemeindeabgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb erfolgt jährlich jeweils spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres (Art. 4).

Die Verordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Abgeltung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen geregelt und gleichzeitig eine Gewinnerzielung in der Versorgung mit Kommunikationssignalen ermöglicht wird. Mit der vorliegenden Abgabeverordnung wird der Höchststrahmen der Abgeltung für das Kommunikationsnetz festgelegt.

Die Verordnung steht auf der Gemeindehomepage bei den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 (<http://www.wangen-brueettisellen.ch/de/politik/sitzung/> und dann die aktuelle Versammlung auswählen) zum Download oder am Schalter der Abteilung Präsidiales zur Abholung zur Verfügung.